

A) Verwaltung

1. Gemäß § 10 der Satzung des SC Diamant Stade e.V. hat der Vorstand die Bildung der Sparte Wassersport beschlossen und die eigene Kassenführung im Rahmen der Satzung genehmigt.
2. Die Spartenmitglieder bilden die Spartenversammlung die mindestens einmal jährlich einzuberufen ist.
3. Die Spartenversammlung wählt einen Spartenleiter, der die Sparte im Vorstand vertritt. Die Wahl des Spartenleiters erfolgt für zwei Jahre. Der Spartenleiter ist verantwortlich für alle Spartenangelegenheiten, auch gegenüber dem Vereinsvorstand.
4. Der Spartenleiter kann zu seiner Unterstützung für bestimmte Aufgabenbereiche wie z.B. Hafensteuermann, Schatzmeister, Hallenwart, Geländewart Mitglieder berufen, die der Bestätigung durch die Spartenversammlung bedürfen.
5. Die Wahlen können offen durchgeführt werden, Sie müssen verdeckt oder geheim durchgeführt werden, wenn dies aus der Spartenversammlung beantragt wird.

B) Allgemeines

1. Diese Ordnung gilt für das gesamte von der Wassersportsparte genutzte Gelände einschl. Hafen, aller Einrichtungen und Geräte. Sie ist von allen Mitgliedern, Besuchern und Gästen zu befolgen.
2. Um o.g. zu erweitern und in Stand zu halten, müssen von allen Nutzern des Vereinsgeländes, gleichgültig ob mit oder ohne Boot, zur Zeit 15 Pflicht-Arbeitsstunden geleistet werden. Diese jährlich zu erbringende Arbeitsstundenzahl wird je nach den Erfordernissen vom Spartenleiter neu festgelegt und per Aushang im Büro bekannt gegeben. Liegeplatzinhaber, die diese Stunden am Jahresende nicht geleistet haben, zahlen 18,00 Euro pro Stunde als Ersatz. Die geleisteten Stunden sind in das Stundenbuch einzutragen und vom Verantwortlichen gegenzuzeichnen. Siehe hierzu B-5.
3. Die als Ersatz eingenommenen Gelder werden auf die über die Pflichtstunden hinaus geleisteten Stunden verteilt und auf die Sommerliegegelder der betreffenden Liegeplatzinhaber des nächsten Jahres mit bis zu 5,00 Euro pro Stunde angerechnet. Der Liegeplatzinhaber kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schatzmeister die Verrechnung ausschließen.

4. Die über die Pflichtstunden hinaus geleisteten und nicht verrechneten Stunden werden auf einem persönlichen Stundenkonto gesammelt. Sie können in den folgenden Jahren eingesetzt werden, wenn die Pflichtstunden nicht erbracht werden können.
5. Berücksichtigungsfähig sind nur Stunden, die nach vorheriger Absprache mit den Verantwortlichen geleistet wurden und die in das ausliegende Stundenbuch eingetragen worden sind. Die Stunden sind vom Spartenleiter, Hafensteuermann, Hallenmeister oder Platzwart gegenzuzeichnen.
6. Ehrenamtlich tätigen Mitgliedern (Spartenleiter, Hafensteuermann, Hallenmeister, Platzwart, Kassenwart) werden 15 Arbeitsstunden gutgeschrieben. Darüber hinaus geleistete Stunden werden nach dem o.a. Schlüssel gutgeschrieben. Ehrenamtliche Tätigkeiten hier nicht aufgeführter Art werden gem. den geleisteten Stunden auf dieselbe Weise abgerechnet.
7. Mitglieder der Wassersportsparte, die aktive Vorstandsarbeit leisten, sind von den Pflichtstunden befreit. Bei nicht ganzjähriger Tätigkeit erfolgt die Befreiung anteilig.
8. Stunden, die durch Übungsleiterentschädigungen oder sonstige Vergütungen durch den Verein ausgeglichen werden, sind von dieser Regelung ausgenommen.
9. Für das Ausbringen und Einholen der Schlengel erhöht sich die Pflichtarbeitsstundenzahl um jeweils 5,0 Stunden. (Also insgesamt 10 Stunden). Die Teilnahme am Ausbringen und Einholen der Schlengel ist Pflicht für alle Liegeplatzinhaber. Sollten Mitglieder aus triftigem Grund verhindert sein, müssen die Schlengelstunden an anderen Tagen nachgeholt werden.
10. Jedes Spartenmitglied, das für die Saison einen Wasser-, Land-, oder Hallenliegeplatz beantragt hat, zahlt eine Reinigungsumlage für das Clubheim in Höhe von 30,00 €.

C) Beiträge

1. Die Sommersaison läuft vom 01. Mai bis 31. Oktober, die Wintersaison vom 01. November bis 30. April.
2. Für alle von der Sparte erhobenen Beiträge gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen.
3. Für die Berechnung der von einem Boot in Anspruch genommenen Fläche wird die Länge über Alles mal Breite über Alles des Bootes zugrunde gelegt. Zur Länge über Alles des Bootes zählen alle fest installierten Gegenstände am Schiffsrumpf: Bugkorb, Bugspriet, Badeplattform. Nicht dazu zählen Gegenstände, die leicht abnehmbar oder wegklappbar sind.

4. Die Spartenumlage pro Einzelmitglied, Paar oder Familie beträgt 50,00 Euro jährlich. Sie ist auch von denjenigen Mitgliedern in voller Höhe zu entrichten, die nach dem 1.1. eines Jahres der Sparte beigetreten sind.
5. Die Benutzung der Slipanlage einschl. Schleppernutzung, der Parkplätze, des Clubheimes (ausschl. private Feiern), des Anlegers usw. wird durch die Spartenumlage gedeckt. Ein Entgelt für den Schlepperfahrer ist damit nicht abgegolten.
6. Das Liegegeld beträgt am Schlenkel (Sommer) 4,50 Euro pro qm und Saison, in der Halle (Winter) 2,60 Euro pro qm und Saison, im Freien (Sommer und Winter) 0,50 Euro pro qm und Saison.
7. Das Mindestliegegeld beträgt 52,00 Euro pro Sommersaison für jedes Spartenmitglied mit festem Anrecht auf einen Liegeplatz, es sei denn, die Ruhensregelung gemäß D-3 wird in Anspruch genommen.
8. Mitglieder ohne erworbenes Anrecht zahlen das dreifache der unter C-6 und C-7 genannten Beträge. Das Mindestliegegeld beträgt damit 156,00 Euro (12 qm). Neumitglieder, die während der Saison einen Liegeplatz erhalten, zahlen die Gelder anteilig nach Monaten.
9. Die Stromkosten betragen 0,50€ pro Kilowattstunde. Grundlage der Berechnung ist die Ablesung der jeweiligen Zähler.
10. Gastlieger, die nur tageweise im Hafen liegen, zahlen 0,50 Euro pro lfd. Meter Schiffslänge pro Tag.
11. Für die Benutzung unserer Schlepper (nur mit dem dafür bestimmten Fahrer möglich) zahlen die Beteiligten ohne Aufforderung als Aufwandsentschädigung an den Fahrer 5,00 Euro.
12. Für Nichtmitglieder beträgt der Slipbeitrag 2,50 Euro für Boote bis 7m Länge und 5,00 Euro für Boote über 7m Länge.
13. Schlauchboote mit mehr als 50 PS Motorleistung und ohne festen Schlafplatz, die nur als Sportgeräte genutzt werden können und für die kein Wasserliegeplatz in Anspruch genommen wird, zahlen bei Lagerung auf dem Vereinsgelände Hallenliegegeld.
14. Ausnahmen, Sonderregelungen oder Fälle, welche hier nicht eingeordnet werden können, werden auf Antrag des Spartenleiters durch den Vorstand geregelt und beschlossen.

D) Anrecht auf einen Liegeplatz

1. Ein bleibendes Anrecht auf einen Liegeplatz für ein Boot bis zur Größe von 10,00 m mal 3,50 m haben Mitglieder, die 150 Stunden als Baustein bis Ende 1982 erbracht haben, sowie alle Spartenmitglieder, die später ein Liegeplatzanrecht für ihre jeweilige Bootsgröße erworben haben. Eine Liste dieser Mitglieder ist beim Spartenleiter einsehbar.
2. Ein erhaltenes Anrecht auf einen Liegeplatz erlischt bei Austritt aus der Sparte, durch Rückgabe, bei Auflösung des Vereins oder der Sparte, durch Vorstandsbeschluss bei Verstößen gegen die Satzung oder Spartenordnung oder bei Nichterfüllen von Arbeits- oder Zahlungsverpflichtungen.
3. Spartenmitglieder mit festem Anrecht auf einen Liegeplatz können durch schriftliche Erklärung ihr Anrecht bis zu fünf Jahren ruhen lassen. Voraussetzung ist, daß das Clubgelände in dieser Zeit nicht mit einem Boot genutzt wird. Pflichtarbeitsstunden und Mindestliegegeld brauchen dann nicht erbracht zu werden. Wird innerhalb dieser Zeit ein Wasserliegeplatz beantragt, ist dieser bei rechtzeitiger Anmeldung zuzuteilen; bei Beantragung nach dem Stichtag sofern ein Platz frei ist. Lebt das Anrecht vor Ablauf dieser Frist nicht wieder auf, verfällt es. Nach vorheriger Absprache mit dem Spartenleiter oder Hafenmeister können Mitglieder mit ruhendem Liegeplatzanrecht die Außenanlagen teilweise nutzen (z.B. zum Slippen).
4. Weitere Liegeplatzanrechte können nur vergeben werden, sofern sie vorhanden sind und der Bootsgröße entsprechen. Die Vergabe kann erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:
 - a. Der Bewerber muss mindestens ein Jahr Mitglied der Wassersportsparte sein und seine Aktivitäten durch Ableistung der Sollarbeitsstunden gemäß B-2 nachgewiesen haben
 - b. Der Bewerber muss als einmaligen Beitrag 80 € pro m² bezahlen. Bei Bootsvergrößerungen ist der Differenzbetrag nachzuzahlen. Für Boote bis 12m² werden 12m² berechnet.
 - c. Die über die gemäß B2 zu leistenden Sollarbeitsstunden hinaus erbrachten Stunden werden mit einem Stundensatz 7,70 Euro auf die Beiträge angerechnet.

E) Vergabe der Wasserliegeplätze

1. Wasserliegeplätze für die kommende Sommersaison sind bis zum 15. Februar des laufenden Jahres schriftlich beim Hafenmeister zu beantragen. Antragsberechtigt sind nur Spartenmitglieder für das von ihm selbst genutzte Boot.
2. Die Vergabe erfolgt durch den Spartenleiter in Zusammenarbeit mit dem Hafenmeister. Über beabsichtigte oder erfolgte Vergaben an neue Mitglieder sind die Spartenmitglieder an den Spartenabenden zu unterrichten.
3. Zusammen mit dem Antrag auf einen Wasserliegeplatz muss der Nachweis einer bestehenden Haftpflichtversicherung für das Boot erbracht werden, d.h., die Bestätigung der Bezahlung der Versicherungsprämie für das laufende Jahr ist dem Antrag beizufügen.
4. Die vergebenen Liegeplätze, die jährlich neu zugewiesen werden, bleiben Eigentum des S.C.D. Eine Übertragung durch den derzeitigen Liegeplatzinhaber auf andere Personen ist nicht möglich mit Ausnahme von Ehegatten und Kindern soweit sie Mitglieder der Sparte sind. Bei Eignergemeinschaften unter Partnern in einer langjährigen eheähnlichen Gemeinschaft kann eine Gleichstellung mit Ehegatten erfolgen.
5. Bei Eignergemeinschaften müssen alle Partner Mitglied der Sparte sein. Haben nicht alle Partner ein Liegeplatzanrecht, kann dieses nur mit dem Anteil der Berechtigten genutzt werden. Die weiteren Anteile sind mit dem vollen Liegegeld abzurechnen. Für das Liegegeld und die Arbeitsstunden haften alle Eigner gemeinsam.
6. Soweit sich Zweifel an der Anteilsbeteiligung ergeben, kann der Spartenleiter die Vorlage eines notariellen Vertrages verlangen. Das gilt auch für das Fortbestehen und Anteilsveränderungen der Gemeinschaft.
7. Nicht genutzte Liegeplätze sind dem Hafenmeister zu melden.

F) Haftung

1. Die Lagerung und der Betrieb der Boote inklusive Zubehör und die Benutzung der Anlagen sind im Sommer und Winter Risiko des Eigners.
2. Die Bootseigner haften in vollen Umfang für Schäden, die sie oder ihre Hilfskräfte dem Verein oder Dritten zufügen, egal welche und wessen Hilfsmittel benutzt wurden (Schlepper, Kran, Zugmaschine usw.). Der Abschluß einer Bootshaftpflichtversicherung wird jedem Nutzer des Vereinsgeländes mit seinem Boot vorgeschrieben, siehe E-3.

G) Betrieb

1. Bootstrailer, Hafentrailer sowie Backskisten usw. sind mit dem Familiennamen des Besitzers gut erkennbar zu kennzeichnen.
2. Vor dem Slippen hat jeder Eigner sein Boot hierfür entsprechend vorzubereiten (Mast umlegen, Pallhölzer, Seile, Stropps usw.) und beim Slippen genügend Hilfskräfte zu stellen.
3. Stört ein Boot den Abtransport anderer Boote, so kann der Eigner zum Versetzen seines Bootes aufgefordert werden. Ist der Eigner nicht zu erreichen oder wird diese Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht befolgt, so kann das Fahrzeug auf Anordnung des Spartenleiters auch durch bezahlte Kräfte auf Kosten und Gefahr des Eigners versetzt werden.
4. Das Zubehörmaterial (Trailer, Pallhölzer u.s.w.) kann nach dem Abslippen auf dem Gelände gelagert werden, ist aber vom Eigner gebündelt und gekennzeichnet an dem von der Aufsichtsperson bestimmten Platz zu bringen.
5. Die Bedienung der vereinseigenen motorgetriebenen Geräte erfolgt ausschließlich durch die dafür bestimmten Mitglieder oder mit Genehmigung des Spartenleiters. Die Geräte und Werkzeuge sind nach Gebrauch zu reinigen und ordnungsgemäß zurückzustellen.
6. Zur Vermeidung von Feuergefahr oder anderen Unfällen sind die Bestimmungen und Gesetze der Berufsgenossenschaften, UVV und die allgemeinen Sicherheitsvorschriften zu beachten.
7. Während der Winterlagerung in der Bootshalle ist pro Boot mindestens ein Feuerlöscher betriebsklar und gut sichtbar in Griffhöhe anzubringen oder aufzuhängen.
8. Alle Arbeiten an den Booten und Zubehörteilen sind so durchzuführen, dass eine Behinderung oder Belästigung anderer Eigner oder deren Beauftragten sowie eine Beschmutzung oder Beschädigung von Eigentum des Vereins oder anderer Eigner vermieden wird.
9. Jeder Eigner und jedes Mitglied hat für Sauberkeit und Ordnung an seinem Liege- oder Lagerplatz zu sorgen. Dies gilt auch für unsere gesamten Anlagen, Wasch- und WC-Räume und den Clubraum. Alle Liegenschaften sind nur zweckbestimmt zu nutzen und sauber zu halten.
10. Für Mitglieder und Gäste ist ordnungsgemäße Müllsortierung Pflicht. Behälter für Papier, Glas und „gelben Sack“ stehen in der Halle. Der Müllcontainer auf dem Hof ist nur für Restmüll von Bootstouren zu verwenden. Abfälle von Bootspflege und Renovierung sowie jegliche Form von Sondermüll (Treib- und Schmierstoffe, Lösungsmittel, Farben, Lacke oder Reste von Verbundwerkstoffen) sind privat zu entsorgen.

11. Alle Spartenmitglieder sind berechtigt, nachzuprüfen, ob sich Personen unbefugt auf dem Gelände aufhalten.
12. Das Benutzen der Wasserstellen zum Autowaschen ist verboten.
13. Boote, die von Personen nicht mehr getragen werden können, müssen einen fahrbaren Untersatz haben.
14. Jeder Boots- oder Wohnungswechsel ist dem Spartenleiter unverzüglich mitzuteilen.
15. Alle im Verein in Betrieb befindlichen Boote müssen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gekennzeichnet sein.
16. Unterwasserschiffe dürfen nur mit umweltverträglichen Mitteln versehen werden.

H) Streitfragen

1. Streitfragen oder Beschwerden sind dem Spartenleiter vorzutragen. Dieser kann im Rahmen seiner Befugnis selbst oder auch mit dem Vereinsvorstand zusammen zu Klärung beitragen.

I) Jugend- und Ausbildungsordnung

1. Die Jugend- und Ausbildungsverordnung des S.C. Diamant ist Bestandteil dieser Spartenordnung.

J) Mitgliedschaft

1. Mit der Mitgliedschaft in der Sparte Wassersport des S.C.D wird diese Spartenordnung anerkannt.
2. Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen diese Spartenordnung, die für alle Mitglieder Bestandteil der Vereinsatzung des S.C.D. ist, können vom Spartenleiter mündlich oder im Wiederholungsfalle schriftlich gerügt werden und ggf. zum Ausschluss aus dem S.C.D. führen.

Stand: 24. April 2018